

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1081K – STRAF-RECHTSSCHUTZ FÜR DEN PRIVATBEREICH

Versichert gilt folgender Baustein:

Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich gemäß Artikel 19.1.1. i. V. m. Artikel 19.2.2. bis 19.2.4. ARB.

Abweichend von den ARB gilt im Ermittlungsverfahren ein Sublimit von 20 % der Versicherungssumme als vereinbart.